

**Satzung der Münchener Schausteller-Stiftung
in der Fassung vom _____ 2016**

Die im Einvernehmen mit den Schaustellervereinen mit Stiftungsurkunde vom 24. Mai 1976 errichtete nicht rechtsfähige Münchener Schausteller-Stiftung erhält entsprechend § 60 AO und in Anpassung an die aktuellen Zeit- und Rechtsverhältnisse folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Münchener Schausteller-Stiftung“.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung, Rechtsträgerin ist die Landeshauptstadt München.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung „Münchener Schausteller-Stiftung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist, die Förderung der Volksbildung, der Kunst und Kultur sowie der Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Sicherstellung aller noch erreichbarer Hinterlassenschaften der Schausteller für die Nachwelt,
- die Sammlung und Ausstellung von Exponaten, Zeugnissen und Dokumenten der Kulturgeschichte der Schausteller,
- die wissenschaftliche Erforschung des Schaustellerwesens sowie
- die Durchführung kultureller Veranstaltungen und Darbietungen mit Bezug zum Schaustellerwesen (z. B. anlässlich der Oidn Wiesn).

(3) Die Stiftung kann zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften des privaten Rechts und juristischen Personen des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen. Außerdem kann sie nichtsteuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts und Privatpersonen als sog. „Hilfspersonen“ mit Tätigkeiten zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Satzungszwecks beauftragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht einschließlich Zustiftung gemäß Ziffer 1.1 der Bilanz zum 31.12.2015 aus 820.563,62 Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen ist vom Gemeindevermögen getrennt zu halten und so anzulegen, dass es für Stiftungszwecke verfügbar ist.

(3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Verwaltung der Stiftung

Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den für nichtrechtsfähige Stiftungen geltenden kommunal- und steuerrechtlichen Normen vertreten und verwaltet.

Die Zuständigkeit des Münchner Stadtrates richtet sich nach §§ 2 ff. und 7 Abs. 1 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO - StR).

Vor der Beschlussfassung des Stadtrats ist stets das Kuratorium mit der Angelegenheit zu befassen.

Für die Verwaltung der Stiftung werden keine Verwaltungskosten erhoben.

§ 7 Kuratorium

(1) Bei der Stiftung wird ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium obliegen

- a) die vorberatende Entscheidung über die generelle Verwendung von Erträgen für den Münchner Stadtrat,
- b) die Überwachung der Einhaltung des Stiftungszwecks gemäß § 2,
- c) die Vorberatung von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, z. B. Änderung der Satzung, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, die Durchführung kultureller Veranstaltungen und Darbietungen mit Bezug zum Schaustellerwesen (einschließlich der Kalkulation), Verwendung von Zuwendungen und Zustiftungen, Anträge auf rechtsaufsichtliche Genehmigungen sowie Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenstände,
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag und den Jahresabschluss zur Vorlage an den Münchner Stadtrat und
- e) die Genehmigung der Sitzungsprotokolle des Kuratoriums.

(3) Das Kuratorium besteht aus 9 Mitgliedern:

- a) 4 Vertretern des Schaustellergewerbes, die von den Schaustellervereinen benannt werden,
- b) 4 Vertretern der Landeshauptstadt München, die vom Stadtrat benannt werden, sowie
- c) dem/der jeweiligen Leiter/Leiterin des Münchner Stadtmuseums oder dem/der Vertreter/Vertreterin im Amt.

Für den Fall, dass die unter a) bis c) genannten Mitglieder des Kuratoriums verhindert sind, können sie vorab benannte Vertreter bevollmächtigen.

(4) Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende. Ist das ein Stadtrat/eine Stadträtin, so ist als stellvertretender/stellvertretende Vorsitzender/Vorsitzende ein/eine Vertreter/Vertreterin der Schausteller zu wählen und umgekehrt. Er/Sie vertritt den/die Vorsitzenden/Vorsitzende in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.

(6) Das Kuratorium hat jährlich über seine Ausgaben Rechnung zu legen. Das städtische Revisionsamt ist jederzeit befugt, die Bücher einzusehen.

(7) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich; Auslagen werden in angemessenem Umfang ersetzt.

§ 8

Geschäftsgang des Kuratoriums

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich am Sitz der Stiftung anzuberaumen. Sitzungen des Kuratoriums sind ferner anzusetzen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu den Sitzungen rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens fünf Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Über Vorschläge zur Satzungsänderungen sowie über Vorschläge auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung kann nur in Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern entschieden werden.

(4) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 9 der Satzung.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenenthaltung gilt als Nein-Stimme.

(6) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom/von der Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten und spätestens bei der darauffolgenden Sitzung durch Beschluss zu genehmigen.

§ 9

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Vorlagen zu Beschlüssen über die Anträge zu Änderungen der Satzung sind der Einladung zu der Sitzung, auf der der Beschluss gefasst werden soll, im Wortlaut beizufügen. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(2) Beschlüsse über die Vorberatung von Anträgen zur Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen der Mehrheit von sechs Mitgliedern des Kuratoriums und sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München, die es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat der Neufassung der Stiftungssatzung mit Beschluss vom _____ (Kulturausschuss), _____ (Vollversammlung) zugestimmt. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Münchener Schausteller-Stiftung vom 26. März 2010 außer Kraft.

München, _____

Dieter Reiter
Oberbürgermeister